

4/SN-100/ME

# Verband der Elektrizitätswerke Österreichs



An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Wien 4, Brahmplatz 3

Postanschrift:  
A-1041 Wien, Postfach 123

Telefon:  
(0 22 2) 65 17 27 Serie

Drahtanschrift:  
everb. Wien  
Fernschreiber: (1) 31 100

DVR 0422100

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	13 - GE 9 88
Datum:	24. MRZ. 1988
Verteilt	24. MRZ 1988 <i>hapi</i>

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Wien, am

RG - Dr.Og/Di

23. März 1988

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Energielenkungsgesetz 1982

Über Wunsch des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten übersenden wir Ihnen in der Anlage 25 Stück unserer Stellungnahme zum obigen Gesetzesentwurf und zeichnen

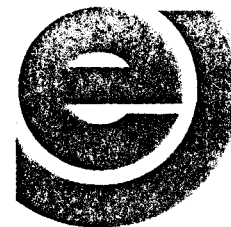
hochachtungsvoll

Verband der  
Elektrizitätswerke Österreichs

Der Geschäftsführer:

(Dr. Hanns Orglmeister)

Anlagen



# Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

An das  
Bundesministerium für wirt-  
schaftliche Angelegenheiten

Schwarzenbergplatz 1  
1011 W i e n

Wien 4, Brahmssplatz 3

Postanschrift:  
A-1041 Wien, Postfach 123

Telefon:  
(0 22 2) 65 17 27 Serie

Drahtanschrift:  
everb. Wien  
Fernschreiber: (1) 31 100

DVR 0422100

Ihr Zeichen:                      Ihre Nachricht vom:                      Unser Zeichen                      Wien, am  
GZ 550.905/5-VIII/1/88    16.2.1988    RG - Dr.Og/Dr                      22. März 1988

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Energielenkungsgesetz 1982

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Energielenkungsgesetz 1982 geändert wird, möchten wir zu Art. II Z. 12 anregen, in § 34 Abs. 1 nicht nur das Geltungsende, sondern auch den Geltungsbeginn (1. Juli 1988) festzulegen, damit bei einer allenfalls erst nach den 30. Juni ds.J. erfolgenden Verlautbarung im Bundesgesetzblatt eine Legisvakanz jedenfalls vermieden wird.

Im übrigen bestehen gegen die vorgesehenen Änderungen keine Einwände. Besonders begrüßen wir die in Art. II Z. 3 vorgesehene Neufassung des § 2 Abs. 5 über die unverzügliche Verlautbarung einschlägiger Verordnungen durch den Österreichischen Rundfunk, da solcherart die in Notzeiten dringend erforderliche rascheste Publizierung energielenkender Massnahmen am ehesten erreicht werden kann.

Wunschgemäß übersenden wir 25 Stück dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats.

Mit vorzüglicher Hochachtung

VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSWERKE ÖSTERREICHS

Der Präsident:

(Gen. Dir. Dr. E. WENZL)

Der Geschäftsführer:

(Dr. H. ORGLMEISTER)